

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0075/06	Datum 28.02.2006
Dezernat: I	FB 32	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	14.03.2006	nicht öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligte Ämter	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Steuerverordnung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg setzt

die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Magdeburg (Taxenverordnung) vom 13. Juni 2000, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 13. November 2001,

außer Kraft und beschließt

die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Magdeburg (Taxenverordnung) nebst Anlage.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	x
X						

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene		Jahr der	
	Folgekosten/ Folgelasten		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Kassenwirk- samkeit	
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr							
	keine							
Euro		Euro		Euro		Euro		

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:			
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:					
				Jahr				Euro					
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr									
	mit		Euro		mit		Euro						
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen									
				Prioritäten-Nr.:									

federführendes Amt	Sachbearbeiter Herr Janosch/540 44 00	Unterschrift AL Herr Dr. Emcke
-----------------------	--	-----------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Holger Platz
-----------------------------------	--------------	--------------

Begründung:**Begründung für die Neufassung der Taxenverordnung:**

Die Neufassung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Magdeburg (Taxenverordnung) war notwendig, da die alte Fassung vom 13. Juni 2000 (Amtsblatt 81/2000) bereits durch die 1. Änderungsverordnung vom 13. November 2001 (Amtsblatt 134/2001) ergänzt wurde und außer der geplanten Tarifveränderung (Anlage zur Taxenverordnung) auch wesentliche Änderungen und Ergänzungen in der Verordnung selbst vorgenommen werden müssen.

Jede Taxifahrerin bzw. jeder Taxifahrer muss ein Exemplar zur Einsichtnahme für den Fahrgast mitführen. Die Neufassung der Taxenverordnung ist somit als sinnvoll und bürgerfreundlich anzusehen.

Begründung für die Tarifierhöhung:

Durch die Interessenvertreter des Taxigewerbes, dem Stadtverband der Taxi- und Mietwagenunternehmer in der Landeshauptstadt Magdeburg (Stadtverband), wurde ein Antrag auf Erhöhung der Beförderungsentgelte gestellt.

Gemäß § 11 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ist die Landeshauptstadt Magdeburg für die Festlegung der Beförderungsentgelte und -bedingungen nach §§ 39 und 51 PBefG für ihr Territorium zuständig.

Die Genehmigungsbehörde hat auf der Grundlage von § 51 PBefG zu prüfen, ob die Beförderungsentgelte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagenkapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind.

Die vom Stadtverband im November 2005 beantragten Tarifierhöhungen sind in der Anlage „Gegenüberstellung der bisherigen und beantragten Taxentarife lt. Änderungsantrag des Stadtverbandes Magdeburg“ dargelegt.

Zur Begründung seines Antrages führt der Stadtverband aus, dass die letzte Tarifierhöhung im Jahre 2001 vorgenommen wurde und sich in der Zwischenzeit die Betriebskosten (Treibstoffkosten, Wartungs- und Reparaturkosten, Kraftfahrzeugsteuer, Lohnnebenkosten) erheblich erhöht hätten.

Ein im Jahr 2005 erstelltes Gutachten über die Funktionsfähigkeit des Taxengewerbes in der Landeshauptstadt Magdeburg verneint diese und untermauert die Notwendigkeit von moderaten Veränderungen für das Taxigewerbe.

Hier ist anzumerken, dass der Stadtverband bereits seit dem Juli 2005 mehrere Anträge auf Tarifierhöhungen stellte. Einvernehmlich wurde hierzu vereinbart, dass eine Entscheidung über diese Anträge erst nach Auswertung des Gutachtens erfolgt.

Der letzte Antrag des Stadtverbandes wurde nach der Präsentation des Gutachtens im November 2005 gestellt. Er unterscheidet sich in der Höhe der angestrebten Tarifierhöhung wesentlich von den vorherigen Anträgen und ist mit dem Ergebnis des erstellten Gutachtens vereinbar.

Mit der beantragten und vorgesehenen moderaten Tarifierhöhung soll den Taxiunternehmern eine bessere Grundlage gegeben werden, die betrieblichen Kostenerhöhungen abzufangen und die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Unternehmen zu verbessern.

Bedenken, dass mit dieser Tarifierhöhung eine Reduzierung des Fahrgastaufkommens erfolgen könnte, gibt es kaum. Der Fahrgast, der bisher eine Taxe nutzte, wird dies auch weiterhin tun, aber als Gegenwert einen verbesserten Service erwarten.

Begründung für die Einführung von Fahrerausweisen:

Die individuelle Beförderung von Fahrgästen mit Taxen ist ein wichtiger Teil des Personenverkehrs. Dabei muss gewährleistet sein, dass der individuelle Transport der Fahrgäste sicher und zuverlässig erfolgt. Die Einzigartigkeit der Dienstleistung des Taxigewerbes liegt im Wesentlichen darin, dass Taxifahrerin bzw. Taxifahrer und Fahrgast sich gemeinsam in einem vergleichsweise engen Raum eines Taxis befinden und der Fahrgast sich zwangsläufig der Taxifahrerin bzw. dem Taxifahrer anvertrauen muss.

Ein Fahrerausweis führt zur Verbesserung des Beschwerdewesens, es steigert das subjektive Sicherheitsgefühl der Fahrgäste und ist auch sinnvoll, weil sich Fahrgäste deutlich leichter an einen Namen als z. B. an die Taxinummer, ein Kraftfahrzeugkennzeichen u. a. erinnern.

Neben diesen zu berücksichtigenden Sicherheitsaspekten für die Fahrgäste ergibt sich zum jetzigen Zeitpunkt für unsere Stadt ein weiterer Schwerpunkt für die Einführung eines Fahrerausweises.

Dem Magdeburger Taxigewerbe geht es derzeit wirtschaftlich nicht gut. Diese Tatsache fördert u. a. die illegale Beschäftigung von Taxifahrern, womit Lohndumping, Umgehung sozialrechtlicher Verpflichtungen und damit wettbewerbswidriges Verhalten einhergehen. Nicht zuletzt erhalten dadurch Leistungsempfänger der Arbeitsagenturen und Sozialämter unzulässige Zusatzleistungen und entziehen somit dem Arbeitsmarkt reguläre Arbeitsplätze. Erfahrungen zeigen, dass diese „gering“ Hinzuverdienenden, der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen.

Es ist im allgemeinen Interesse an der Ordnung und Sicherheit sowie der Wirtschaftlichkeit im Taxengewerbe, auf diese Situation Einfluss zu nehmen. Das Interesse aus dem Gewerbe an der Einführung eines Fahrerausweises ist wachsend. Die Einführung des Fahrerausweises wird auch vom Stadtverband befürwortet.

Anlage zur DS

**Gegenüberstellung
der bisherigen und beantragten Taxenttarife lt. Änderungsantrag des Stadtverbandes
Magdeburg**

Beförderungsentgelte

Unabhängig von der Zahl der beförderten Personen sind zu berechnen:

	<i>Tarif bisher</i>	<i>beantragte Änderung</i>
	<i>EURO</i>	<i>EURO</i>
1. Beförderungsentgelt		
1.1. Grundentgelt (Einschaltgebühr)	2,00	2,20
1.2. Entgelt für Fahrleistung		
zuzüglich zu 1.1 für jede Teilstrecke von		
100 gefahrenen Metern bis 1.000 Metern	0,16 (1,60 EURO für den 1. km)	0,20 (2,00 EURO für den 1. km)
100 gefahrenen Metern ab 1.000 Metern	0,12 (1,20 EURO/km ab dem 2. km)	0,13 (1,30 EURO/km ab dem 2. km)
2. Zuschläge		
2.1. bei der Beförderung von mehr als 4 Personen in sogenannten Großraumtaxen, einmalig	2,70	3,00
2.2. Gepäck bis 25 kg frei; für jedes weitere Gepäckstück insgesamt maximal	0,30 0,90	
3. Wartezeit		
3.1. Wartezeit je abgelaufene Minute (15,00 EURO für 1 Stunde Wartezeit)	0,25	
4. Tiertransport (nur Hunde)	0,90	

**Verordnung
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Magdeburg
(Taxenverordnung) vom2006**

Auf Grund der §§ 47 (3) und 51 (1) des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 (1) Nr. 29 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausübung von Bundesrecht vom 07. Mai 1994 (GVBl. LSA Nr. 22/1994 S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg am 2006 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit zugelassenen Taxen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz innerhalb des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Magdeburg, nachfolgend Stadt genannt, haben.
- (2) Die durch diese Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet. In diesem Gebiet besteht nach Maßgabe des § 22 PBefG Beförderungspflicht.
- (3) Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 2 PBefG ist das Stadtgebiet Magdeburg.
- (4) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung liegt, ist das Entgelt für die gesamte Strecke frei zu vereinbaren. Der Fahrgast ist vor Fahrtbeginn hierauf hinzuweisen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgelegten Beförderungsentgelte.
- (5) Wird bei Fahrten ein nicht mehr zum Stadtgebiet gehörendes Gebiet durchfahren, um auf direktem oder günstigerem Wege das vom Fahrgast angegebene und innerhalb des Stadtgebietes liegende Fahrziel zu erreichen, so sind die durch diese Verordnung festgesetzten Entgelte für die gesamte Fahrstrecke anzuwenden.

**§ 2
Beförderungsentgelt**

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus
 - einem Grundentgelt (Einschaltgebühr);
 - einem Entgelt für die Fahrleistung;
 - etwaigen Zuschlägen;
 - etwaigem Entgelt für Wartezeiten.

Die Höhe der Entgelte sind in der Anlage 1 – Taxentarif – zur Taxenverordnung geregelt.
Die Anlage 1 ist Bestandteil der Verordnung.

- (2) Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen. Versagt der Fahrpreisanzeiger während der Fahrt, so beträgt das Beförderungsentgelt die Einschaltgebühr, das Entgelt für die Fahrleistung sowie etwaige Zuschläge nach der Anlage – Taxentarif – zur Taxenverordnung.
- (3) Der Fahrpreisanzeiger darf erst angeschaltet werden, wenn der Besteller Kenntnis von der Ankunft der Taxe hat.

§ 3

Bereithalten/Betriebspflicht

- (1) Die Unternehmer sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereitstellen ihrer Taxen an mind. 6 Tagen in der Woche für jeweils 6 Stunden täglich verpflichtet.
- (2) Kann eine Taxe für länger als 24 Stunden nicht entsprechend Abs. 1 bereitgehalten werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- (3) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Erfüllung der Betriebspflicht mind. für die vergangenen 6 Monate auf Verlangen der Genehmigungsbehörde nachzuweisen. Das Gleiche gilt für den Nachweis, welche Person jeweils seine Taxe gefahren hat. Zur Erfüllung dieser Nachweispflicht hat der Unternehmer geeignete Unterlagen wie Tagesabrechnungen, Arbeitsnachweise, Fahrtenbücher zu führen und ebenfalls mind. 6 Monate aufzubewahren.
- (4) Taxen dürfen nur auf den behördlich nach § 41 – Zeichen 229 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gekennzeichneten Taxenwarteplätzen innerhalb des Stadtgebietes Magdeburg bereitgehalten werden.

§ 4

Ordnung an den Taxenwarteplätzen

- (1) An Taxenwarteplätzen dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazitäten nur einsatzbereite Taxen stehen.

Die freien Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Taxenwarteplätzen abzustellen. Jede Lücke ist durch unverzügliches Nachrücken der nächsten Taxe soweit zu schließen, dass nur eine Durchgangsmöglichkeit für Fußgänger erhalten bleibt. Alle Taxen müssen so abgestellt werden, dass sie den übrigen Verkehr nicht behindern und die Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.

- (2) An den Taxenwarteplätzen steht den Fahrgästen die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt gegeben werden. Das gilt auch, wenn eine Taxe über Funk einen Fahrauftrag erhält.
- (3) Taxen dürfen an den Taxenwarteplätzen weder gewaschen noch instand gesetzt werden. Ausgenommen ist das Säubern der Autofenster und der Beleuchtungsanlage.
- (4) An Taxenwarteplätzen ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden; das gilt insbesondere zur Nachtzeit und in den Wohngebieten für das Schließen der Türen, Unterhaltungen, unnötiges „Laufenlassen“ der Motoren und den Betrieb der Funkgeräte bzw. Tonträger.

- (5) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihrer Verpflichtung an dem Taxenwarteplatz nachzukommen.
- (6) Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer von Taxen haben sich in bzw. an ihren Taxen bereitzuhalten.
- (7) Die Taxenwarteplätze sind als öffentlicher Verkehrsraum sauber zu halten. Zur Abfallentsorgung sind ausschließlich bereitstehende Abfallbehälter zu benutzen.

§ 5

Dienstplan

- (1) Bereithaltung und Einsatz von Taxen können durch einen von den Taxiunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Verkehrsbedürfnisse und der Arbeitszeitvorschriften aufzustellen.
Der Plan muss für einen bestimmten Zeitraum gelten und bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Änderungen des Dienstplanes sind gleichfalls genehmigungspflichtig.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann selbst einen Dienstplan erstellen.
- (3) Die Einhaltung des Dienstplanes ist von allen Unternehmern zu gewährleisten.

§ 6

Dienstbetrieb und weitere Pflichten

- (1) Die Taxifahrerinnen und Taxifahrer haben den Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung dem nicht entgegen stehen. Die Taxifahrerinnen und Taxifahrer haben den Fahrgästen gegenüber aufmerksam und zuvorkommend zu sein und ihnen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks zu helfen. Das Wageninnere ist stets gut gelüftet und sauber zu halten. Die Taxifahrerinnen und Taxifahrer tragen eine angemessene Bekleidung.
- (2) Das Ansprechen von Fahrgästen durch Taxifahrerinnen und Taxifahrer, um einen Fahrgast zu erhalten, ist nicht gestattet.
- (3) Die Pflichtwartezeit beträgt 5 Minuten ab Kenntnisaufnahme des Bestellers/Fahrgastes von der Ankunft der Taxe.
- (4) Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitgenommen werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (5) Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern.
- (6) Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Quittung auszustellen, aus der die Ordnungsnummer der Taxe, Name und Anschrift des Unternehmers, die Fahrstrecke in km, der Gesamtbetrag des Fahrpreises und das Datum der Fahrt zu ersehen sein müssen.

- (7) Fundsachen sind unverzüglich bei dem städtischen Fundbüro abzuliefern, wenn sie dem Berechtigten nicht sofort zurückgegeben werden können.
- (8) Die Taxifahrerinnen und Taxifahrer haben den Text dieser Verordnung und den Taxentarif in der jeweils gültigen Fassung mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
- (9) Jeder Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrerinnen und Fahrer bei Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über ihre Pflichten nach dem PBefG, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) und dieser Verordnung zu belehren.

Die Belehrung ist vom Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung der Fahrerinnen und Fahrer aktenkundig zu machen und der Genehmigungsbehörde auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.

§ 7

Fahrerausweis

- (1) Die Taxifahrerin bzw. der Taxifahrer ist verpflichtet, während des Bereithaltens der Taxe und während der Ausführung von Beförderungsaufträgen, im Bereich des vorderen rechten Armaturenbrettes einen Fahrerausweis für die Fahrgäste gut sichtbar anzubringen. Der Fahrerausweis sollte die Maße von 10 cm x 8 cm nicht unterschreiten.

Der Fahrerausweis muss mindestens enthalten:

1. Vorname der Fahrerin oder des Fahrers;
 2. Familienname der Fahrerin oder des Fahrers;
 3. Lichtbild der Fahrerin oder des Fahrers;
 4. Angaben zum Unternehmer.
- (2) Die Unternehmer haben die Fahrerausweise für ihre Taxifahrerinnen bzw. Taxifahrer auszustellen.

§ 8

Ausnahmen

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg kann in bestimmten Einzelfällen, allgemein für bestimmte Antragsteller oder auch allgemein für alle Unternehmer, die unter die Regelungen dieser Verordnung fallen, von den Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Verordnung im Rahmen der §§ 39 Abs. 3 und 51 Abs. 2 PBefG Ausnahmen genehmigen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden und mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung begeht:

1. als Unternehmer:

- a) entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung das Beförderungsentgelt nicht nach dem geltenden Tarif berechnet;
- b) entgegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung seine Taxe nicht in ortsüblichem Umfang bereithält;
- c) entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung die Genehmigungsbehörde nicht, nicht unverzüglich; zwar unverzüglich, aber ohne Angabe von Gründen, in Kenntnis setzt;
- d) entgegen § 3 Abs. 3 dieser Verordnung seiner Nachweispflicht nicht nachkommt oder geeignete Unterlagen nicht mindestens 6 Monate aufbewahrt;
- e) entgegen § 5 den Dienstplan nicht einhält;
- f) entgegen § 7 dieser Verordnung Fahrpersonal einsetzt, das nicht im Besitz von Fahrerausweisen ist.

2. als Fahrerin bzw. Fahrer:

- a) entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung das Beförderungsentgelt nicht nach dem geltenden Tarif berechnet;
- b) entgegen § 3 Abs. 4 dieser Verordnung die Taxe an anderen Stellen als nach § 41 – Zeichen 229 StVO gekennzeichneten Taxenständen ohne Genehmigung bereithält;
- c) entgegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung die Reihenfolge nicht einhält, nicht unverzüglich nachrückt, die Taxe nicht einsatzbereit ist oder sie den Verkehr oder die Fahrgäste behindernd abstellt;
- d) entgegen § 4 Abs. 2 dieser Verordnung einer anderen Taxe nicht sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt gibt;
- e) entgegen § 4 Abs. 3 dieser Verordnung seine Taxe auf dem Taxenwarteplatz wäscht oder instand setzt;
- f) entgegen § 4 Abs. 4 dieser Verordnung ruhestörenden Lärm verursacht;
- g) entgegen § 4 Abs. 6 dieser Verordnung sich nicht in bzw. an seiner Taxe bereithält;
- h) entgegen § 4 Abs. 7 dieser Verordnung Abfall an einem Taxenwarteplatz außerhalb von Abfallbehältern entsorgt;
- i) entgegen § 5 Abs. 3 dieser Verordnung den Dienstplan nicht einhält;

- j) entgegen § 6 Abs. 2 dieser Verordnung Fahrgäste anspricht, um einen Fahrauftrag zu erhalten;
- k) entgegen § 6 Abs. 3 dieser Verordnung die Pflichtwartezeit nicht einhält;
- l) entgegen § 6 Abs. 6 dieser Verordnung eine Quittung nicht oder nicht ordnungsgemäß ausstellt;
- m) entgegen § 6 Abs. 8 dieser Verordnung den Text dieser Verordnung und die Anlage zur Taxenverordnung nicht mitführt.
- n) entgegen § 7 dieser Verordnung keinen Fahrerausweis im Dienstbetrieb verwendet.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 PBefG in Verbindung mit § 45 BOKraft als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.
- (2) Der § 7 dieser Verordnung tritt abweichend vom Absatz 1 erst 3 Monate nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Magdeburg (Taxenverordnung) vom 13. Juni 2000 (Amtsblatt 81/2000) in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 13. November 2001 (Amtsblatt 134/2001) außer Kraft.
- (4) Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von einem Monat nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf die festgesetzten Tarife zu eichen.

Magdeburg, den

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Taxentarif
zur Taxenverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg
vom 2006

Beförderungsentgelte

Unabhängig von der Zahl der beförderten Personen sind zu berechnen:

1.	Beförderungsentgelt	EURO
1.1.	Grundentgelt (Einschaltgebühr)	2,20
1.2.	Entgelt für Fahrleistung	
	zuzüglich zu 1.1 für jede Teilstrecke von	
	100 gefahrenen Metern bis 1.000 Metern (2,00 EURO für den 1. Kilometer)	0,20
	100 gefahrenen Metern ab 1.000 Metern (1,30 EURO/km ab dem 2. Kilometer)	0,13
2.	Zuschläge	
2.1.	bei der Beförderung von mehr als 4 Personen in sogenannten Großraumtaxen, einmalig	3,00
2.2.	Gepäck bis 25 kg frei; für jedes weitere Gepäckstück insgesamt maximal	0,30 0,90
3.	Wartezeit	
3.1.	Wartezeit je abgelaufene Minute (15,00 EURO für 1 Stunde Wartezeit)	0,25
4.	Tiertransport (nur Hunde)	0,90

V e r ö f f e n t l i c h u n g s a n o r d n u n g

Hiermit ordne ich gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 1 und § 2 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Abl. 68/02 vom 11. Juni 2002 die Veröffentlichung folgender Rechtsverordnung an:

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Magdeburg (Taxenverordnung) nebst Anlage

Magdeburg, den

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel